

Nutzung von städtischen Wohnungen zum Zwecke des „Betreuten Wohnens,, für unbegleitete Minderjährige (UMAs)

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	11.1	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	30.01.2024	Stadt Landshut, den	25.01.2024
Sitzungsnummer:	17	Ersteller:	Volnhals, Stefan

Vormerkung:

Die Sicherstellung der Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UMAs) stellt die Jugendämter vor kaum mehr zu bewältigende Herausforderungen.

Die vorhandenen Kapazitäten in der stationären Jugendhilfe sind seit geraumer Zeit nicht mehr ausreichend, um die zunehmende Zahl an UMAs entsprechend den rechtlich und fachlich erforderlichen Standards unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen.

So bemüht sich das Stadtjugendamt, wie auch alle anderen Jugendämter, in jedem Einzelfall oft stunden- oder tagelang um eine Lösung bzw. Unterbringungsmöglichkeit. Anfragen im hohen zweistelligen Bereich sind dabei die Regel und verlaufen oftmals ergebnislos. Dies bindet im erheblichen Maße zusätzliche personelle Kapazitäten. Darüber hinaus ergeben sich zwischenzeitlich erhebliche Probleme, generell die notwendige Versorgung/Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Fällen von Kindeswohlgefährdung überhaupt noch gewährleisten zu können.

Die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt deshalb zu einem zunehmenden Teil über von der Heimaufsicht geduldete Not- und Übergangslösungen. So wurde auch in der Stadt Landshut 2023 eine „Notbetreuung“ mit 8 Plätzen in der ehemaligen Hausmeisterwohnung des Nikolausheims in der Bauhofstraße eingerichtet, die für Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42 a SGB VIII genutzt wird.

Aufgrund weiter steigender Zahlen im Rahmen von Zuweisungen durch den Beauftragten des Freistaats Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) sowie von Aufgriffen auch vor Ort ist die "Notbetreuung" in der Bauhofstraße zwischenzeitlich vollständig ausgelastet und in Kürze wohl überbelegt. Die Heimaufsicht der Regierung von Niederbayern duldet geringfügige Überbelegungen dabei nur für einen sehr begrenzten Zeitrahmen.

Können keine alternativen Lösungen gefunden werden, droht kurzfristig eine Betreuung und Versorgung von UMAs durch den allgemeinen Sozialen Dienstes des Stadtjugendamtes in den Büroräumen, verbunden mit einer massiven Einschränkung des "Regelbetriebes". Für 3 bis 4 der Jugendliche aus der Notbetreuung in der Bauhofstraße wäre das Setting von "Betreutem Wohnen" mit 5 bis 10 Wochenstunden sozialpädagogischer Betreuung/Begleitung grundsätzlich geeignet bzw. vertretbar.

Die begleitende Betreuung soll dabei über einen ambulanten Anbieter sichergestellt werden. Dafür wird geeigneter Wohnraum benötigt. Dadurch könnten dringendst benötigte Plätze in der Notbetreuung freigemacht werden.

Nach Rückmeldung des Amtes für Gebäudewirtschaft, Sachgebiet kommunaler Wohnungsbau, wäre aktuell prinzipiell für Sondersituationen Wohnraum vorhanden (z.B. Porschestraße 8, Whg. 5, 1.OG links 48 m², 2 Zimmer und Porschestraße 8 a, Whg. 9, 2. OG links, 33 m², 1,5

Zimmer). Beide Wohnungen befinden sich im sanierten Block der Porschestraße, Einweisungen wegen drohender Obdachlosigkeit würden in diesem Gebäude nicht mehr vorgenommen.

Allerdings steht dem aktuell der Beschluss des Verwaltungssenats vom 27.01.2016 entgegen, wonach die Vergabe der Wohnungen auf bestimmte Sachverhalte/Voraussetzungen beschränkt ist (Anlage 1).

Die Sondersituation bezüglich des dringenden Bedarfs zur Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (UMAs) ist davon bislang nicht erfasst.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, den Beschluss entsprechend zu erweitern und die Nutzung auch durch das Stadtjugendamt im Rahmen von „Betreutem Wohnen“ für unbegleitete Minderjährige bzw. junge Volljährige nach dem SGB VIII zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag

1. Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Nutzung städtischer Wohnungen durch das Stadtjugendamt zum Zwecke von „Betreutem Wohnen“ für unbegleitete Minderjährige (UMAs) bzw. junge Volljährige nach dem SGB VIII wird zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 - Beschluss des Verwaltungssenats TOP 4 vom 27.01.2016